

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)



Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil des zwischen der Kundin/dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Kundin/dem Kunden und dem VESO. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Zur Vertragserfüllung kann der VESO jederzeit selbstständig verantwortliche Subunternehmerinnen/Subunternehmer beiziehen.

Offerte / Leistungsumfang

Offerten basieren auf der von der Kundin/vom Kunden definierten Auftrag und sind 30 Tage gültig. Soll vor Beginn der Auftragsausführung von den offerierten Leistungen abgewichen werden, so muss eine entsprechend korrigierte Offerte erstellt werden, ansonsten die Leistungen gemäss ursprünglicher Offerte massgebend sind.

Gut zur Ausführung

Wird der Kundin/dem Kunden ein Probemuster vorgelegt, genehmigt diese/dieser mit ihrer/seiner Unterschrift die Auftragsausführung gemäss Muster.

Zusätzliche Kosten für Mehraufwand

Ergibt sich während der Auftragsausführung gegenüber des Auftrags gemäss Offerte ein durch die Kundin/den Kunden verursachter Mehraufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Kundin/der Kunde wird vor der weiteren Ausführung des Auftrages über diesen Umstand informiert.

Mitwirkung der Kundin/des Kunden

Ist der VESO für die Auftragsausführung auf die Zusammenarbeit und Mitwirkung der Kundin/des Kunden angewiesen und kommt diese/dieser ihren/seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist der VESO von seiner weiteren Leistungspflicht entbunden. Ferner kann der VESO nach erfolgter Abmahnung der Kundin/dem Kunden die ihm bis dahin angefallenen Kosten in Rechnung stellen.

Liefertermin

Die vereinbarte Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn sie der Kundin/dem Kunden schriftlich zugesichert wurde und beginnt mit dem Tag des Eingangs des vollständigen Materials beim VESO zu laufen. Kann der Auftrag infolge verspäteten Materialeingangs nicht rechtzeitig ausgeführt werden, wird die Kundin/der Kunde benachrichtigt. Die Kundin/der Kunde ist nicht berechtigt, infolge Lieferverzug vom Vertrag zurückzutreten und verzichtet auf sämtliche Schadenersatzforderungen aufgrund einer Verzögerung.

Übergang Nutzen und Gefahr / Transportkosten

Werden Vertragsobjekte der Kundin/dem Kunden zugesendet, so gehen Nutzen und Gefahr am Vertragsobjekt auf die Kundin/den Kunden über, sobald die Sendung dem Transporteur übergeben worden ist.

Die Transportkosten gehen zu Lasten der Kundin/des Kunden. Eigene Transporte werden nach Aufwand verrechnet. Kann der VESO den Transport nicht selbst durchführen, wählt er eine kostengünstige Transportart. Muster und Non-vopress-Artikel werden per B-Post oder Kurier zugestellt.

Restmaterial

Restmaterial wird nach Auftragsende für maximal vier Wochen eingelagert und nach vorheriger Rücksprache entsorgt. Allfällige Kosten für die Entsorgung werden der Kundin/dem Kunden verrechnet.

Lagerung von Material in den Räumlichkeiten des VESO

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen haftet VESO nicht für Material von Kundinnen/Kunden, das sich in den Räumlichkeiten des VESO befindet. Die

Versicherung ist Sache der Kundin/des Kunden. Wird auf ausdrücklichen Wunsch der Kundin/des Kunden Material im VESO eingelagert, wird eine Lagergebühr von CHF 15.00 / Monat zuzüglich MwSt. pro Europalette (max. 1.45 m Höhe) erhoben.

Beanstandungen und Gewährleistung

Allfällige Beanstandungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. 10 Tage nach Entdeckung des Mangels bei versteckten Mängeln beim VESO schriftlich anzubringen, ansonsten die Ansprüche aus Vertragswidrigkeiten verwirkt sind. Auf dem Ausführungsmuster nicht angezeichnete Fehler können nachträglich nicht als Mängel beanstandet werden. Hat VESO den Auftrag nicht vertragsgemäss ausgeführt, so kann die Kundin/der Kunde bloss verlangen, dass der VESO die Vertragswidrigkeit nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behebt.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren zwei Jahre nach Abschluss des Auftrages.

Haftungsausschluss

Schadenersatzansprüche der Kundin/des Kunden werden im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Die Kundin/der Kunde versichert, dass jene vom VESO bearbeiteten Produkte weder in Land-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeuge eingebaut werden, wofür jegliche Haftung abgelehnt wird.

Rechnungsstellung/Konditionen

Alle vereinbarten Preise lauten auf Schweizerfranken. Ohne anderslautende Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto, ohne Skontoabzug ab Datum der Rechnungsstellung zu leisten.

Bei Zahlungsverzug der Kundin/des Kunden kann der VESO seine Leistungen einstellen und einen Verzugszins von 5 % verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug behält sich der VESO ausdrücklich vor. Für Mahnungen kann der VESO eine Gebühr von CHF 20.-- pro Mahnung erheben.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen im Eigentum des VESO. Die Kundin/Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsregister eingetragen wird. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware durch die Kundin/den Kunden ist unzulässig.

Datenschutz

Der VESO verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und informiert seine Kundinnen und Kunden hiermit über die ordnungsgemässe Verarbeitung ihrer personenbezogenen und sonstigen Daten gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Winterthur.

Die Vereinbarungen und Abmachungen unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht. Das „Wiener Kaufrecht“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) findet keine Anwendung.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Winterthur.

Sollten Bestimmungen der vorliegenden AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall werden nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahekommen, wie rechtlich möglich.

Winterthur, 23. September 2024